



***Wegweiser
durch das
„Haus der sozialen Leistungen“
der Stadt
Oer-Erkenschwick
für Bürgerinnen und Bürger***

- ***Beratungsangebote***
- ***finanzielle Hilfen***
- ***Hilfen zur Selbsthilfe***

Herausgeber:

Stadt Oer-Erkenschwick

Dezernat 2 - Fachdienst 2 – Soziales

Lotsin, Frau Heike Schlicht

Rathausplatz 1

45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-332

Mobil: 0173/7548278

Telefax: 02368/691-298

E-Mail: lotsin@oer-erkenschwick.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
Lotsin	7
Obdachlosigkeit	8
Fachstelle für Wohnungsnotfälle	9
Arbeitslosengeld	11
1. Arbeitssuchendmeldung	11
2. Arbeitslosmeldung	12
Grundsicherung für Arbeitssuchende	13
1. Leistungsrelevante Angelegenheiten	13
2. Vermittlungsrelevante Angelegenheiten	14
Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14
Wohngeld	16
Wohnberechtigungsschein	16
BAföG	18
Berufsinformationszentrum	20
Berufsberatung	21
Berufsausbildungsbeihilfe	22
Kindergeld	22
Kinderzuschlag	24
Bildung und Teilhabe	26
Sozialpädagogische Dienste – Allgemeiner Sozialer Dienst Beratung in Erziehungsfragen / Trennungskonflikten und Vermittlung ambulanter, teilstationärer oder	

stationärer Hilfen für Kinder und Jugendliche	28
Vermittlung von Tagespflege	29
Beistandschaft / Vormundschaft	30
Unterhaltsvorschuss - Leistung	33
Pflegekinderdienst - Vermittlung von Vollzeitpflege	35
Jugendgerichtshilfe	37
Wirtschaftliche Jugendhilfe	39
Erhebung von Elternbeiträge für Kita / Tagespflege	40
Abrechnung von Kindergärten	41
Frühe Hilfen (Kinder bis 3 Jahre)	42
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	
Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	44
Schulsozialarbeiter/innen	45
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	47
Bürgerbüro / Ausländerangelegenheiten	49
Beratungs- und Informationscenter Pflege	51
Schwerbehindertenangelegenheiten	51
Rentenversicherung und Sozialversicherung	52
Bestattungskosten	55
Sozialticket - meinTicket	56
Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht /	
Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrages	57
Integrationskurse - Deutsch als Fremdsprache	61
Offene Ganztagschule	63
Schülerbeförderung	64

Schuldnerberatung	66
Insolvenzberatung / Schuldnerberatung nach ALG II	67
DROB - Drogenhilfe Recklinghausen und im Ostvest e. V.	68
Die Erwerbslosenberatungsstelle der Diakonie	69
Ökumenisches Arbeitslosenzentrum Recklinghausen e.V.	70
Parkausweis für Schwerbehinderte	61
Lebenshilfe	62
Mutter-Kind-Kuren	73
Gesundheitsamt in Oer-Erkenschwick	75
➤ Sozialpsychiatrischer Dienst	75
➤ Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	75
➤ Mütter- / Väterberatung	76
➤ Gedächtnissprechstunde	76
Notfalladressen	
(Frauenhäuser, Tafel, Umweltwerkstatt, u.v.m.)	78

Einleitung

Seit dem 01.01.2012 zählt der Kreis Recklinghausen zu den bereits 8 Optionskommunen in NRW von insgesamt 41 bundesweit. Der Kreis Recklinghausen ist nun allein verantwortlich für den SGB II Bereich und für die anderen Sozialleistungen.

Unsere Gesellschaft ist immer schnelllebiger geworden und die Verantwortung für die eigene Person und die eigene Familie ist gestiegen.

Viele Bürgerinnen und Bürgern wissen nicht um die vielen Angebote, die ihre Hilfebedürftigkeit verhindern können. Zwar gibt es hier in Oer-Erkenschwick und im Kreis Recklinghausen viele Angebote von Institutionen, die aber häufig den Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt sind.

„**Im Haus der sozialen Leistungen**“ sorgt hier die Lotsin Frau Schlicht für Transparenz und ist eine Ansprechpartnerin für die Bürgerinnen und Bürger. Das Spektrum reicht dabei von Fragen zum Mutterschaftsgeld bis hin zu Rentenangelegenheiten.

Im Mittelpunkt steht der Mensch

Dieser Leitgedanke soll den hilfebedürftigen Menschen in Oer-Erkenschwick eine ganzheitliche Betreuung und Unterstützung ermöglichen.

Ziel ist somit, die Bürgerinnen und Bürger kompetent und kundenorientiert unter Berücksichtigung der ganzheitlichen Betrachtung der sozialen Problemlagen zu begleiten.

Prävention soll im Vordergrund stehen, und damit verbunden sollen die eigenen Handlungskompetenzen des Einzelnen gestärkt werden.

Lotsin

Anschrift:

Stadtverwaltung, Dezernat 2, Fachdienst 2 - Haus der sozialen Leistungen / Lotsin,
Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Zimmer: 1.013 (im Erdgeschoß, rechts vor dem Eingang ins Bürgerbüro)

Telefon: 02368/691-332

Mobil: 0173/7548278

Telefax: 02368/691-298

E-Mail: lotsin@oer-erkenschwick.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Eine telefonische Erreichbarkeit besteht zusätzlich montags, dienstags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Da während der Öffnungszeiten auch Hausbesuche möglich sind, ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung oder Email erbeten, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Terminvereinbarung:

Mo. – Fr.: 8.30 – 9.30 Uhr

Obdachlosigkeit

Eine aktuelle Obdachlosigkeit kann durch die ordnungsbehördliche Unterbringung ggf. in die stadt eigenen Unterkünfte vermieden werden.

Erforderliche Unterlagen

Personalausweis oder Reisepass - Einkommensnachweise (Lohnabrechnungen oder Gehaltsabrechnungen, Bescheide über Arbeitslosengeld I oder II, Rente, Sozialhilfe, Grundsicherung oder dergleichen) - Unterlagen, aus denen die akute Obdachlosigkeit ersichtlich wird (zum Beispiel Gerichtsbeschluss, Entlassungsschein, Nachweis über Unterkunftsverlust)

Ansprechpartner ist das Ordnungsamt.

Zimmer: 1.008

Telefon

02368 / 691 - 267

Fax

02368 / 691 - 208

E-Mail

Ordnungswesen@Oer-Erkenschwick.de

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-16:00 Uhr

Dienstag: 08:30-16:00 Uhr

Mittwoch: 08:30-16:00 Uhr

Donnerstag: 08:30-17:00 Uhr

Freitag: 08:30-13:00 Uhr

Fachstelle für Wohnungsnotfälle

Der Verlust der eigenen vier Wände ist eine Herausforderung für das eigene Leben.

Die Fachstellen für Wohnungsnotfälle helfen.

Sie sind Dienststellen innerhalb des Hauses der sozialen Leistungen, die beim Erhalt einer Wohnung unterstützen.

Wohnungssicherung

Das Team berät Sie, wenn Sie vom Verlust Ihrer Wohnung bedroht sind. Hier gibt es Hilfe bei Mietschulden, die durch ein Darlehen oder eine Beihilfe übernommen werden können. Ziel ist, das bestehende Mietverhältnis zu sichern.

Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Bei akuter Obdachlosigkeit vermittelt die Fachstelle einen Platz in einer öffentlichen Unterkunft. Dieses Angebot gilt insbesondere für Menschen, deren Wohnung nicht erhalten werden konnte und die kurzfristig eine Unterkunft benötigen.

Sie erhalten Hilfe bei:

- Mietrückständen
- Fristlosen Kündigungen
- Räumungsklagen
- Schwierigkeiten mit Vermietern
- Wohnungsräumung
- Obdachlosigkeit
- Vermittlung von Wohnraum an Obdachlose sowie an Menschen, die in Wohnunterkünften leben

Vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin. Sollte die Zuständigkeit einem anderen Bereich obliegen, ist man bemüht, Sie an die richtige Stelle weiterzuleiten.

Kunden der Grundsicherung für Arbeitssuchende wenden sich bitte an das hiesige Jobcenter „Am Ziegeleitor 3“.

Alle anderen Personenkreise finden ihre Ansprechpartner beim Grundsicherungsamt (Sozialamt) im Haus 2 der Stadtverwaltung Oer-Erkenschwick „Am Rathausplatz 1“.

Arbeitslosengeld

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind: Sie müssen arbeitslos sein, Sie müssen die Anwartschaftszeit erfüllt haben und Sie müssen sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) werden zwei Arten der Meldung bei der Agentur für Arbeit unterschieden:

1. Arbeitsuchendmeldung

Die Arbeitsuchendmeldung ist erforderlich, damit Sie die Agentur für Arbeit bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützen kann.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeitsuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses. Sie muss persönlich bei einer Agentur für Arbeit erfolgen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Damit Sie die Fristen nicht versäumen, besteht die Möglichkeit, sich auch online oder telefonisch unter den Telefonnummern 02361/401000 oder 0800 4 5555 00 (der Anruf ist für Sie gebührenfrei) arbeitsuchend zu melden. Voraussetzung für die Wirksamkeit der telefonischen, bzw. Online-Arbeitsuchendmeldung ist jedoch, dass Sie die persönliche Arbeitsuchendmeldung nach terminlicher Vereinbarung in der Agentur für Arbeit nachholen. Dies erspart Ihnen zusätzliche oder unnötige Wege und Wartezeiten.

Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie oben beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

2. Arbeitslosmeldung

Die Arbeitslosmeldung dient der Sicherung Ihrer finanziellen Ansprüche. Sie ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Formulare für die Arbeitslosmeldung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit, sie stehen nicht im Internet zur Verfügung.

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Recklinghausen

45630 Recklinghausen

Besucheradresse:

Görresstr. 15

45657 Recklinghausen

Tel: 02361 401000

Tel: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)

Tel: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.

Fax: 02361 / 402900

Homepage: <https://www.arbeitsagentur.de/>

Öffnungszeiten:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr

Dienstag: 8.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr

Telefonsprechzeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 18.00 Uhr

Grundsicherung für Arbeitssuchende

Anschrift:

Vestische Arbeit Jobcenter, Am Ziegeleitor 3, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/69996-0

Telefax: 69996-55

Einen Flyer mit der aktuellen Telefonnummer der persönlichen Ansprechpartner erhalten Sie vor Ort.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 16.30 Uhr

Freitag: 8.30 - 11.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

darüber hinaus nach Terminvergabe

Telefonische Terminvereinbarung im Leistungsbereich:

Täglich von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr

Beachten Sie bitte, dass Sie bei vermittlungsrelevanten und leistungsrelevanten Fragen unterschiedliche Ansprechpartner/innen haben.

Leistungsrelevante Angelegenheiten:

Im Jobcenter der Stadt Oer-Erkenschwick werden leistungsrelevante Unterstützungen für Arbeitssuchende bereitgestellt. Hier werden u. a. die Kosten für Unterkunft und Heizung, Kinderbetreuungsleistungen, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und Wohnung oder für mehrtägige Klassenfahrten geprüft und bewilligt.

Weitere Leistungen, die helfen, Arbeitssuchende zu vermitteln und einzugliedern, werden vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus können weitere Leistungen zur Vermittlung und Eingliederung übernommen werden. Auch die Sicherung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Bildungs- und Teilhabe, eventuelle

Mehrbedarfe und die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden hier geregelt, geprüft und bewilligt.

Vermittlungsrelevante Angelegenheiten (Maßnahmen zur Wiedereingliederung ins Arbeitsleben)

Das Jobcenter der Stadt Oer-Erkenschwick möchte Sie und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zielgerecht unterstützen, um Ihre Hilfsbedürftigkeit zu überwinden.

Hier stehen Ihnen und Ihrem Ansprechpartner eine Vielzahl möglicher Angebote zur Verfügung, die in Abhängigkeit Ihrer Lebenssituation und Ihrer persönlichen Eignung zum Einsatz kommen können, um eine Integration in den Arbeitsmarkt zu realisieren oder Sie darauf schrittweise vorzubereiten, sofern dies erforderlich ist.

Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Hilfebedürftige Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ein Antrag auf Prüfung ist bei der für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zuständigen kommunalen Behörde zu stellen.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Soziales, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-0

Telefax: 02368/691-287

Telefonische Terminvereinbarung täglich von 8.30 Uhr - 9.30 Uhr

Telefon:	691-249	C, E, L, T
Telefon:	691-259	A, B, D, F, J, V, W, Z
Telefon:	691-303	G, M, S
Telefon:	691-304	I, K, N, O, P, R, U, X, Y
Telefon:	691-363	H, Q

Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten. Damit sollen die Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte, die keine Transferleistungen wie Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten, tragbar gestaltet werden.

Es gibt zwei Formen: Wohngeld als Mietzuschuss, sofern Sie eine Wohnung oder ein Zimmer zur Miete bewohnen, oder als Lastenzuschuss, wenn Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung haben.

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld erhalten, hängt ab von

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Familienmitglieder
- der Höhe des Familieneinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Hier sind Onlineanträge möglich:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT>

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Soziales, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-282

Telefon: 02368/691-325

Telefax: 02368/691-287

Telefonische Terminvereinbarung täglich von 8.30 Uhr-9.30 Uhr

Wohnberechtigungsschein

Ein wichtiges Instrument zur gerechten örtlichen Versorgung Wohnungssuchender mit Sozialwohnungen, die unter Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen worden sind, ist der Wohnberechtigungsschein (WBS).

Der WBS wird erteilt, wenn das anrechenbare Einkommen der Antragsteller und ihrer Angehörigen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Rechtliche Grundlage ist Paragraph 13 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum. In dem Wohnberechtigungsschein werden die zum Haushalt zählenden Familienmitglieder namentlich aufgeführt und es wird die maßgebliche Wohnungsgröße angegeben.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 3 - Wohnungsbauförderung, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-369

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr

BAföG

Bei Schülern bis zum Beginn des Studiums

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (kurz: BAföG) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülern und Studenten in Deutschland. Durch das BAföG soll allen jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, eine qualifizierte Ausbildung machen zu können. Die monatliche finanzielle Unterstützung wird bewilligt, wenn verschiedenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Antragsstellung erfolgt für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs sowie alle anderen Schüler/innen aus Oer-Erkenschwick beim Fachdienst 50 Ressort 2 der Kreisverwaltung Recklinghausen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der folgenden Internetseite der Kreisverwaltung Recklinghausen:

http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/BAfoeG/index.asp

Hier können Sie den Antrag auch online stellen und Vordrucke ausdrucken.

Die Anträge erhalten Sie auch an der Infotheke des Rathauses.

Studierende wenden sich bitte an das Studentenwerk der Hochschule bzw. der Fachhochschule, an der sie immatrikuliert sind.

Bitte beachten Sie, dass mindestens zwei Monate vor Ausbildungsbeginn der Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt werden sollte.

Anschrift:

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361/53-0

Ansprechpartner:

- Herr Hoops (Ressortleitung, allg. Auskünfte, Rückforderungen, Stundungen),
Telefon: 02361 / 53-3640

- Frau Maaß (BAföG: Haltern, Marl, Recklinghausen L - M, zurzeit auch Dorsten A - O), Telefon: 02361 / 53-3339
- Frau Nitsch (BAföG: Gladbeck, Recklinghausen N - Z, zurzeit auch Datteln), Telefon: 02361 / 53-3039
- Frau Rost (BAföG: Herten, Waltrop, zurzeit auch Dorsten P - Z), Telefon: 02361 / 53-3440
- Herr Vortmann (BAföG: Castrop-Rauxel, Recklinghausen A - K, zurzeit auch Oer-Erkenschwick), Telefon: 02361 / 53-3340
- Frau Giese (BAföG: Stundungen, Info-Material, allg. Büroangelegenheiten), Telefon: 02361 / 53-2630

Fax: 02361/53-683239

Öffnungszeiten:

Montag:	geschlossen
Dienstag :	13:15 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:15 bis 16:00 Uhr
Freitag :	8:30 bis 12:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag - Freitag : 09:00 - 12:00 Uhr

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Für alle, die vor einer beruflichen Entscheidung stehen, ist das BiZ die richtige Anlaufstation.

Hier findet man Informationen zu:

- Ausbildung und Studium
- Berufsbildern und Anforderungen
- Weiterbildung und Umschulung
- Arbeitsmarktentwicklungen

Im Berufsinformationszentrum (BiZ) werden regelmäßig Informationsveranstaltungen angeboten. Informationen hierzu finden Sie unter Veranstaltungen vor Ort. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, die Internetcomputer des BiZ für Online-Recherchen zu nutzen. Daneben stehen Ihnen verschiedene Selbstinformationseinrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus finden Sie in Merkblättern wichtige Informationen zu berufskundlichen Themen und können sich bei den "Berufsfeldübersichten" einen Überblick zur Vielfalt der Berufsmöglichkeiten verschaffen sowie über auslandsbezogene Themen informieren. Im BiZ erhalten Sie selbstverständlich auf Wunsch auch qualifizierte Informationen und tatkräftige Unterstützung durch die fachkundigen BiZ-Mitarbeiter.

Görresstraße 15

45657 Recklinghausen

Telefon: 0800 4555500

E-Mail: Recklinghausen.BIZ@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Mo., Die. und Mi.: 7.30 Uhr - 16.00 Uhr

Do.: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr

Fr.: 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

Berufsberatung

Angebote der Berufsberatung in der Agentur für Arbeit Recklinghausen

Neben dem Besuch des Berufsinformationszentrums (BiZ) an der Görresstraße 15 in Recklinghausen können Sie ein individuelles Beratungsgespräch bei einem Berufsberater erhalten.

Zuständig ist hier die Agentur für Arbeit Recklinghausen.

Den Termin für Ihr Beratungsgespräch können Sie telefonisch über die bundeseinheitliche Servicenummer 0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei) vereinbaren oder über das Kontaktformular der Berufsberatung -

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/berufsberatung>

- veranlassen.

Berufsausbildungsbeihilfe

Auszubildende können unter bestimmten Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten. Mit dieser Leistung soll sichergestellt werden, dass die berufliche Erstausbildung nicht aus finanziellen Gründen scheitert.

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird gewährt, wenn die betriebliche oder überbetriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf stattfindet, der Jugendliche nicht mehr bei den Eltern wohnt und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Bei der Berechnung der Beihilfe wird der Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung berücksichtigt. Auf diesen Bedarf werden die Einkommen des Auszubildenden, der Eltern und des Ehegatten in bestimmtem Umfang angerechnet. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, besteht Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch ab dem Beginn der Ausbildung.

Mit dem „BAB-Rechner“ (www.babrechner.arbeitsagentur.de) können Auszubildende mit wenigen Klicks im Internet ermitteln, ob und in welcher Höhe ihnen BAB zusteht. Das Ergebnis dieser Berechnung ist jedoch unverbindlich.

Weitere Informationen und Anträge zur Beihilfe erhalten Sie unter der gebührenfreien Servicrufnummer 0800 4 5555 00.

Kindergeld

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gewährt - in einigen Fällen auch darüber hinaus. Die Anträge auf Kindergeld werden von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entgegengenommen.

Grundsätzlich besteht für alle Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Auch darüber hinaus kann unter bestimmten Bedingungen das Kindergeld weiter gezahlt werden. Infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 haben sich jedoch für volljährige Kinder Änderungen ergeben, wie z.B. durch den Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze ab 01.01.2012.

Die Antragstellung und -bearbeitung für alle Kindergeldansprüche erfolgt über die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Die Familienkasse informiert Sie an dieser Stelle ausführlich über alle grundsätzlichen Regelungen zum Thema „Kindergeld“.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu Ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten an die Familienkasse in Recklinghausen.

Anschrift:

Familienkasse Recklinghausen

Am Erenkamp 18

45657 Recklinghausen

Telefonnummer: 0800/4555530 (Servicetelefon)

Telefonnummer: 0800/4555533 (Zahlungen)

Telefaxnummer: 02361/904-2892

E-Mail:

Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Fr.: 8:00 - 12:30, Do. bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und –vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen. Die Höchsteinkommensgrenze setzt sich aus dem elterlichen Bedarf im Sinne der Regelungen zum Arbeitslosengeld II und dem prozentualen Anteil an den Wohnkosten (Bemessungsgrenze) sowie dem Gesamtkinderzuschlag zusammen.

Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe oder Grundsicherung und Kinderzuschlag ist nicht möglich.

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder; er beträgt höchstens 185 Euro/Monat je Kind und wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

Zusätzlich können Bezieher von Kinderzuschlag für ihre Kinder auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Im Einzelnen kommen hierbei folgende Leistungen in Betracht:

- eintägige Ausflüge von Schule oder Kindertagesstätte,
- mehrtägige Klassenfahrten von Schule oder Kindertagesstätte,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule,
- angemessene Lernförderung,

- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, Kindertagesstätte oder Hort sowie
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Bildungs- und Teilhabeleistungen sind bei der zuständigen kommunalen Stelle zu beantragen (siehe Bildung- und Teilhabe auf der folgenden Seite).

Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid.

Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Oer-Erkenschwick zuständige Familienkasse.

Anschrift:

Familienkasse Recklinghausen

Am Erenkamp 18

45657 Recklinghausen

Telefonnummer: 0800/4555530

Telefaxnummer: 02361/904-2892

E-Mail:

Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Fr.:07:30 - 12:30, Do bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Bildung und Teilhabe

Im April 2011 ist das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Damit besteht für zahlreiche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Möglichkeit, neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt zu bekommen. Das gilt für

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- einen Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungspaket ist der Bezug einer der folgenden Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
Der Antrag muss dann im Jobcenter gestellt werden

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, so dass der Antrag im Sozialamt gestellt werden muss:

- Grundsicherung im Alter, Erwerbsminderung, etc. (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Kinder und Jugendliche können bis zum Alter von 25 Jahren gefördert werden, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung oder Pflegestelle betreut werden oder eine allgemeinbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe gilt eine Altersgrenze von 18 Jahren.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Soziales, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-275

A – M (bei Erhalt von Wohngeld und KiZ)

Telefon: 02368/691-351

N – Z (bei Erhalt von Wohngeld und KiZ)

Telefon: 02368/691-351

A – Z (bei Erhalt von Leistungen nach dem Asylbe-
werberleistungsgesetz und SGB XII)

Telefax: 02368/691-287

Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Do. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Terminvereinbarung telefonisch erbeten.

**Sozialpädagogische Dienste – Allgemeiner
Beratung in Erziehungsfragen / Trennungskonflikten und Vermitt-
lung ambulanter, teilstationärer oder stationärer Hilfen für Kinder
und Jugendliche**

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-
Erkenschwick

Telefon: 02368/691-339 Teamleitung

Telefon: 02368/691-347 Bezirk I

Telefon: 02368/691-382 Bezirk II

Telefon: 02368/691-348 Bezirk III

Telefon: 02368/691-338 Bezirk IV

Telefon: 02368/691-346 Bezirk V

Telefax: 02368/691-286

Kindeswohl innerhalb der Öffnungszeiten:

0151/65495767 (wechselnde Rufbereitschaft)

Notdienst außerhalb der Öffnungszeiten:

Kinder,- Jugendhilfe Flow gGmbH, 0163/74118161

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Vermittlung von KinderTagespflege

Die Fachstelle Kindertagespflege des Jugendamtes Oer-Erkenschwick vermittelt an Eltern eine Kinderbetreuung durch eine geprüfte und qualifizierte Tagesmutter. Grundlage hierfür sind die §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch Teil VIII.

Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr ist entweder eine Betreuung in einer Kindertagespflege oder die Betreuung in einem Kindergarten möglich (insofern im Kindergarten Plätze zur Verfügung stehen). Ab dem 3. Lebensjahr ist der Besuch eines Kindergartens vorrangig und Kindertagespflege kann ergänzend zu den Öffnungszeiten des Kindergartens (bzw. später ergänzend zur Schule + OGS) beantragt werden. Für genauere Informationen zur Beantragung und Kosten nehmen Sie bitte unter der unten genannten Telefonnummer Kontakt auf und vereinbaren einen Beratungstermin.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-361

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Beistandschaften / Vormundschaften

Mütter und Väter können für ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen.

Das Jugendamt hat als Beistand eines Kindes die Aufgaben

- die Vaterschaft festzustellen
- Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen.

Auf Wunsch können die Aufgaben beschränkt werden, z. B. nur auf die Vaterschaftsfeststellung oder nur auf das Geltend machen von Unterhaltsansprüchen.

Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht oder „in dessen Obhut“ sich das Kind befindet. Es kann also der Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch dann eine Beistandschaft beantragen, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge fortführen.

Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gemäß SGB VIII

Das Jugendamt informiert, berät und unterstützt alleinsorgeberechtigte Mütter und Väter.

Die/der Mitarbeiter/in der Abteilung für Beistandschaften des Jugendamtes ist u. a. zuständig für:

- Fragen zur Feststellung der Vaterschaft und Informationen über die rechtliche Wirkung der Vaterschaftsfeststellung,
- Unterhaltsfragen,
- die Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zum Geltend machen von Unterhaltsansprüchen des Kindes,

- Beurkundungen, z. B. von Vaterschaftsanerkennungen, notwendige Zustimmungen und Unterhaltsverpflichtungen,
- Fragen zur Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge und Beurkundung entsprechender Sorgeerklärungen.
- allgemeine Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten für die alleinsorgeberechtigte Mutter.

Anspruch auf sachkundige Beratung und Unterstützung

Umfassende Information, Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten erfolgt u. a. an

- Mütter und Väter, die allein für ein Kind zu sorgen haben
- minderjährige Auszubildende, privilegierte junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Gesetzliche Amtsvormundschaft

Minderjährige sind gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Eine minderjährige Mutter kann daher ihr Kind nicht selbst vertreten. Es tritt daher mit der Geburt des Kindes einer minderjährigen Mutter, die nicht verheiratet ist, die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes ein, **wenn nicht bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist**. Das Gericht wird die Wünsche der Mutter berücksichtigen (z. B. Übertragung der Vormundschaft auf die Großeltern). Die elterliche Sorge der minderjährigen Mutter ruht. Das Kind wird durch dem Vormund vertreten. Die Personensorge steht der Kindesmutter aber neben dem Vormund zu. Bei Meinungsverschiedenheiten geht die Meinung der Kindesmutter vor.

Damit hat auch die minderjährige nicht verheiratete Mutter das Recht der tatsächlichen Personensorge und ist damit alleine berechtigt und verpflichtet, ihr Kind zu betreuen und zu versorgen. Rechtsverbindliche Erklärungen für oder im Namen des Kindes können nur durch den Vormund geleistet werden. Gegen den Willen der Mutter kann der Vormund aber nicht handeln.

Zu den Aufgaben des Vormundes gehört (im Einvernehmen der Kindesmutter) die

- Feststellung der Vaterschaft
und soweit erforderlich
- die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

Die gesetzliche Vormundschaft endet

- Volljährigkeit der Kindesmutter
- durch gemeinsame Sorgeerklärung der minderjährigen Mutter und des volljährigen Vaters
- Eheschließung der minderjährigen Mutter mit dem volljährigen Kindesvaters.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-334

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Unterhaltsvorschuss

Wer ist antragsberechtigt?

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Alleinerziehende erziehen ihre Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.

Wer bekommt Unterhaltsvorschuss? (Rechtslage ab dem 01.07.2017)

Unterhaltsvorschuss erhalten grundsätzlich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten.

Zahlt der andere Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird Ihrem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich.

Voraussetzung ist insbesondere, dass Ihr Kind bei Ihnen lebt und unter 18 Jahre alt ist. Eine Höchstbezugsdauer gilt nicht. Für Kinder nach Vollendung des zwölften Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass das Kind selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mit Ausnahme des Kindergeldes über eigene Einkünfte von mindestens 600 Euro brutto monatlich verfügt.

Welche Unterlagen werden zur Antragstellung benötigt?

Anspruchsbegründende Tatsachen hat die Antragstellerin/der Antragsteller nachzuweisen und geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I). Insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen sind erforderlich:

- Personalausweis
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft

- Titel
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben
- Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung
- Einkunftsnaehweise wie z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen

Höhe des monatlichen Unterhaltsvorschlusses ab 01.01.2020

- für Minderjährige bis zum 18. Geburtstag wird monatsweise gezahlt
- orientiert sich am Mindestunterhalt (§ 1612 a BGB) pro Monat:

bis zum 6. Geburtstag: 165 Euro

bis zum 12. Geburtstag: 220 Euro

bis zum 18. Geburtstag: 293 Euro

Links / Downloads

[Broschüre Unterhaltsvorschluss](#)

[Weitere Informationen zur Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses](#)

Jeder, der noch nie Leistungen nach UVG bezogen hat, muss das neue Formular nutzen. Wenn für das Kind in der Vergangenheit bereits Zahlungen geleistet wurden (auch in anderen Städten), gilt das alte Formular.

[Formular Antrag auf Unterhaltsvorschlussleistungen ab 01.07.2017](#)

[Formular Antrag auf Unterhaltsvorschlussleistungen ab 01.07.2019](#)

Telefon: 02368/691-251

Telefon: 02368/691-336

Telefon: 02368/691-337

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Pflegekinderdienst – Vermittlung von Vollzeitpflege

Der Pflegekinderdienst berät und begleitet Pflegefamilien. Kinder, die aus welchen Gründen auch immer nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können, können als Hilfe zur Erziehung in anderen Familien in Pflegefamilien bzw. - wie es im Gesetz heißt - in Vollzeitpflege untergebracht werden. Die Pflegepersonen erhalten einen festgelegten Betrag für den Lebensbedarf des Kindes sowie eine Pauschale für die Kosten der Erziehung.

Welche Pflegeformen gibt es?

Es gibt unterschiedliche Pflegeformen:

Kurzzeitpflege

Bereitschaftspflege

Vollzeitpflege

In der Kurzzeitpflege finden Kinder Aufnahme, weil ihre Eltern vorübergehend ausfallen, beispielsweise durch Krankheit.

Die Bereitschaftspflege nimmt Kinder und Jugendliche durchaus bis zu mehreren Monaten auf, um diese Zeit für die Entwicklung einer geeigneten Perspektive zu nutzen.

Die Vollzeitpflege ist häufig auf Dauer angelegt.

Welche Aufgaben hat der Pflegekinderdienst?

Die wichtigsten Aufgaben des Pflegekinderdienstes im Überblick:

Bewerbararbeit, Auswahl von Pflegepersonen und Prüfen der Geeignetheit

Anamnese des Pflegekindes (rechtliche Situation des Kindes, familiärer und sozialer Hintergrund, Lebenslauf, kritische Lebensereignisse, Gesundheit, Eigenschaften, Verhalten, im Einzelfall psychologische Begutachtung)

Vermittlung des Kindes zu den Pflegepersonen

Erziehungs- und Entwicklungsplanung

Unterstützen und Beraten der Pflegepersonen

Arbeit mit der Herkunftsfamilie bis hin zu Kontakten von Pflegekind zur Herkunftsfamilie

Beratung des Pflegekindes bis hin zur Vermittlung notwendiger therapeutischer Hilfen

Begleitung der Beendigung des Pflegeverhältnisses.

Bei der Stadtverwaltung Oer-Erkenschwick ist für Sie da:

Fachdienst 2 - Jugendamt
Rathausplatz 2
45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-327
Telefon: 02368/691-341
Telefon: 02368/691-343
Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Zur Antragstellung erforderliche Unterlagen

Bitte fügen Sie dem Bewerberbogen ein aktuelles Gesundheitszeugnis, ein aktuelles Führungszeugnis und einen handgeschriebenen Lebenslauf bei.

Zuständige Fachbereiche der Stadtverwaltung

[Jugendamt](#)

Formulare / Dokumente

[Bewerberfragebogen für Pflegeeltern](#)

Wenn Sie gern ein Pflegekind aufnehmen möchten, senden Sie diesen Bewerberbogen ausgefüllt an den Pflegekinderdienst zurück.

Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) betreut junge Menschen, die sich wegen einer Straftat zu verantworten haben. Um strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, muss der Täter zur Tatzeit 14 Jahre alt sein. Wer zur Tatzeit älter als 20 Jahre ist, wird nicht mehr durch die JGH betreut.

Die Mitarbeiter der JGH führen im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung Gespräche mit den Jugendlichen und ihren gesetzlichen Vertretern.

Sie dienen der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Jugendlichen. Aufgrund dessen unterbreitet die JGH dem Gericht und der Staatsanwaltschaft einen Vorschlag zu einer zu ergreifenden Maßnahme.

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe nehmen an der Gerichtsverhandlung teil.

Soziale Gruppenarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 21 Jahre.

Es gibt eine vom Gericht auferlegte Teilnahme, d.h. die Teilnahme ist verpflichtend und steht im Zusammenhang mit einer Straftat. Daneben gibt es Gruppen, insbesondere der Übungs- und Erfahrungskurse, an denen die Teilnehmer freiwillig und auf Antrag teilnehmen. Die Laufzeit kann von einem Nachmittag bis zu wöchentlichen Treffs über sechs Monate betragen.

Ziel der sozialen Gruppenarbeit ist es, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu beheben. In einer stützenden Atmosphäre haben die Teilnehmer die Möglichkeit miteinander umzugehen, neue Verhaltensweisen und neue Rollen zu erproben.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-302

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Das Jugendamt gewährt Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe, in Vollzeitpflege, in Form von Heimerziehung oder sonstigem betreuten Wohnen oder als intensive Einzelbetreuung und Hilfen für junge Volljährige.

Des Weiteren werden Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewährt.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-308

Telefon: 02368/691-352

Telefon: 02368/691-383

Telefax: 02368/691-384

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Erhebung von Elternbeiträgen für Kita / Tagespflege

Kosten

Die Verwaltungsleistung ist gebührenfrei. Eltern haben jedoch entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen einen Elternbeitrag für einen Kindergartenplatz zu zahlen.

Über die jeweilige Höhe des Elternbeitrages erhalten Sie im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Auskunft.

Kosten

entsprechend der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die nötigen Formulare liegen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien für Sie bereit.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-246

Telefon: 02368/691-286

Telefon: 02368/691-371

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Verwaltung und Finanzierung Kitas

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-
Erkenschwick

Telefon: 02368/691-340

Telefon: 02368/691-384

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Frühe Hilfen (Kinder bis 3 Jahre)

Unter Frühen Hilfen werden präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie weiterer relevanter Hilfesysteme verstanden, die sich an Familien unabhängig von bereits bestehenden Problemen oder Belastungen wenden. Diese Angebote richten sich an Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren, mit einem Fokus auf die Altersgruppe der 0- bis 3- Jährigen.

Frühe Hilfen basieren auf drei Schwerpunkten:

- Stärkung der Elternkompetenz
 - Durch einen frühen Zugang und rechtzeitige Hilfen für Familien und deren Kindern können Belastungen und Risiken frühzeitig wahrgenommen und entsprechende Unterstützungsangebote aufgezeigt werden.

- Präventiver Schutz von Kindern
 - Durch die Stärkung der staatlichen Gemeinschaft kann ein gesundes Aufwachsen und ein zuverlässiger Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung ermöglicht werden.

- Knüpfung von starken Netzen für Eltern und Kinder
 - Dieses entsteht durch eine verbindliche Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwangerschaftsberatungsstellen und weiteren Institutionen für Familien und Kinder sowie der Justiz und Polizei.

Eine rechtliche Verankerung der Frühen Hilfen ist seit dem 01.01.2012 im Bundeskinderschutzgesetz zu finden.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-387

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Jugendamt, Fachdienst Eingliederungshilfe, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-335

Telefax: 02368/691-286

Offene Sprechzeiten:

Mo.: 8:30 – 9:30 Uhr

Die.: 8:30 – 9:30 Uhr

Do.: 15:00 – 16:00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot des Jugendamtes an allen Schulen in Oer-Erkenschwick. Der/die Schulsozialarbeiter/in bietet Beratung für Schülerinnen und Schüler, für deren Eltern und für Lehrerinnen und Lehrer. Sie sind ansprechbar in verschiedensten Problemlagen, nicht ausschließlich in schulischen Belangen.

Schulsozialarbeit dient als Vernetzungsinstanz zu anderen Institutionen, wie z.B. Jugendhilfeeinrichtungen, Behörden etc. Sie bietet sowohl individuelle Einzelhilfen, als auch Gruppenangebote, dies ist jedoch an jeder Schulform unterschiedlich gewichtet. Darüber hinaus hält Schulsozialarbeit präventive Angebote vor. Der/die Schulsozialarbeiter/in unterliegen der Schweigepflicht. Erreichbar sind die Schulsozialarbeiter/innen direkt vor Ort an den jeweiligen Schulen.

Grundschulen

Albert-Schweitzer-Schule

Telefon: 0151/27179311

Clemens-Höppe-Schule

Telefon: 0151/27179311

Ewaldschule

Telefon: 0174/1508573

Haardschule

Telefon: 0174/1508573

Hauptschule

Paul-Gerhardt-Schule

Telefon: 0151/27179292

Realschule

Christoph-Stöver-Realschule

Telefon: 0176/19003305

Gymnasium
Willy-Brandt-Gymnasium
Telefon: 0176/19003305

Anschrift:
Stadt Oer-Erkenschwick
Fachdienst 2 - Jugendamt
Rathausplatz 2
45739 Oer-Erkenschwick

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Als Ausländerin oder Ausländer können Sie grundsätzlich soziale Leistungen erhalten. Die Rechtsgrundlage Ihres Aufenthalts ist dafür entscheidend. Danach beurteilt sich, wer für Sie zuständig ist und welche Leistungen Sie bekommen. Wenn Ihr Aufenthaltsort ausländerrechtlich beschränkt ist, können Sie soziale Leistungen grundsätzlich nur dort beanspruchen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz gilt in der Regel für:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber
- Ausländerinnen und Ausländer ohne verfestigtes Bleiberecht

Wenn Sie zu diesen Gruppen gehören, dann können Sie bei uns Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und um Hilfen zur Gesundheit.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Soziales, Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-213

02368/691-289

Telefax: 02368/691-287

Öffnungszeiten:

Montag 08:30-12:00 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch 08:30-12:00 Uhr

Donnerstag 14:00-17:00 Uhr

Freitag geschlossen

Für weitere Rückfragen im sozialen Bereich oder bei Problemen im täglichen Leben steht Ihnen zusätzlich ein Sozialarbeiter zur Verfügung.

Telefon: 02368/8909462

Mobil: 0162/4274530

Fax: 02368/8909638

Bürgerbüro / Ausländerangelegenheiten

Hier erhalten Sie u. a. die Meldebescheinigung, die Sie zur Antragsstellung für ALG II Leistungen benötigen.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 1.2 - Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-237

02368/691-264

02368/691-265

02368/691-269

02368/691-271

Telefax: 02368/691-285

E-Mail: buergerbueero@oer-erkenschwick.de

Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr	14:00-16:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr	14:00-16:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr	
Donnerstag	08:30-12:00 Uhr	14:00-17:00 Uhr
Freitag	08:30-13:00 Uhr	

Leistungen in Ausländerangelegenheiten:

Die Stadt Oer-Erkenschwick hat keine eigene Zuständigkeit. Zuständig für Oer-Erkenschwick ist die Ausländerbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen. Ihre Anträge können Sie bei der Stadtverwaltung Oer-Erkenschwick zur Weiterleitung an die Ausländerbehörde des Kreises Recklinghausen einreichen.

Ausländerrechtliche Angelegenheiten, die Sie in der Kreisverwaltung regeln können:

-
- Asylangelegenheiten
 - Aufenthaltserlaubnis zum Schulbesuch oder Studium
 - Aufenthaltstitel
 - Ausländerbehörde

- elektronischer Aufenthaltstitel (kurz eAT)
- Integrationskurse
- Visum zum Besuchsaufenthalt
- Visum zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Visum zur Au-pair-Beschäftigung
- Visum zur Eheschließung
- Visum zur Familienzusammenführung

Öffnungszeiten:

Mo., Die. und Do. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.15 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Ausländerbehörde bleibt am Mittwoch geschlossen.

Kontakt:

Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 53-0

Beratungs- und Infocenter Pflege Schwerbehindertenangelegenheiten

Das Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) ist eine trägerunabhängige Beratungsstelle für Senioren, Pflegebedürftige und deren Angehörige. Hier werden Senioren, Behinderte, Pflegebedürftige und deren Angehörige rund um das Thema Pflege beraten. Die Beratung ist kostenlos und neutral. Das BIP hält Informationen über ambulante, teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen, Mahlzeitendienste, Hausnotrufdienste und anderen Hilfsangeboten im Kreis Recklinghausen vor und informiert über die Finanzierungsmöglichkeiten.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 1.2 - Bürgerservice, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-326

Telefax: 02368/691-287

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Telefonische Terminvereinbarung erbeten, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Hier können Sie auch Ihren Schwerbehindertenantrag (Erst- oder Änderungsantrag) stellen. Auf Wunsch erhalten Sie Hilfe bei der Formulierung des Widerspruchs gegen einen ablehnenden Bescheid.

Termine hierzu vereinbaren Sie bitte unter der o. g. Telefonnummer.

Rentenversicherung und Sozialversicherung

Und insbesondere für die gesetzliche Rente gilt: Vor der Rente – Formulare, Formulare!

Denn die gesetzliche Rentenversicherung zahlt nicht automatisch mit Erreichen der Altersgrenze, wie viele annehmen. Um die Rentenleistungen zu erhalten, müssen die Berechtigten selbst tätig werden und einen Antrag stellen.

Das Versicherungsamt der Stadt Oer-Erkenschwick ist Dienstleister in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung. Zu seinen Aufgaben gehören Auskunft, Kontenklärung und die Aufnahme von Anträgen aller Rentenarten, Nachversicherungen und Rehabilitationsmaßnahmen. Die Anträge werden vom Versicherungsamt an die zuständigen Versicherungsträger weitergeleitet. Eine Rentenberechnung führen wir nicht durch.

Bitte beachten Sie die [Hinweise zum Datenschutz](#).

Selbstverständlich können Sie sich für Rentenauskünfte und Anträge der gesetzlichen Rentenversicherung auch direkt an die Rentenversicherungsträger wenden. Dort werden zudem Rentenberatungen durchgeführt:

[Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See](#) - Telefon: 0 800 / 100 048 080

[Deutsche Rentenversicherung Bund](#) - Telefon: 0800 / 100 048 070

[Deutsche Rentenversicherung Westfalen](#) - Telefon: 0800 / 100 048 011

Deutsche Rentenversicherung

Auskunfts- und Beratungsstelle Gelsenkirchen

Telefon: 0209-1671300

Munscheidstr. 14

Daneben gibt es ehrenamtlich tätige [Versicherungsälteste](#) der Rentenversicherungsträger, welche ebenfalls Rentenanträge aufnehmen.

Einige grundlegende Informationen zur Rente:

Frühester Rentenbeginn ist der Erste des Folgemonats, zu dessen Beginn sämtliche Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt sind.

Der Rentenantrag sollte etwa drei Monate vor Rentenbeginn gestellt werden.

Wird der Antrag auf Altersrente innerhalb von drei Monaten nach diesem Stichtag gestellt, wird die Rente rückwirkend gezahlt. Sollte das Datum der Antragstellung nach diesem Stichtag liegen, so beginnt die Rente mit dem Monat der Antragstellung.

Wer als Rentner plant, einen Nebenjob auszuüben, sollte sich unbedingt vorher beraten lassen. Diese Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung ist durchaus ernst gemeint, kann doch im schlimmsten Fall die Rente wegfallen. Früher war alles ganz einfach: Wer das 65. Lebensjahr erreicht hatte, konnte unbegrenzt zu seiner eigenen Rente hinzu verdienen. Für alle, die 1947 und später geboren sind, trifft das so nicht mehr zu. Denn auch der Beginn der Regelaltersrente wird in monatlichen Schritten nach hinten hinaus geschoben - deshalb gilt: Nur wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann unbegrenzt hinzuverdienen. Trifft die eigene Rente gar mit einer Hinterbliebenenrente und Verdiensten aus Tätigkeiten zusammen, gelten weitere Einschränkungen. Deshalb lassen Sie sich bitte beraten!

Vorsprache nur mit Termin:

Für eine persönliche Vorsprache beim Versicherungsamt ist eine vorherige telefonische oder persönliche Terminvereinbarung erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an die unten aufgeführten Ansprechpersonen im Rathaus I.

Telefon: 02368-691-275

Fax: 02368-691-298

E-Mail: Rentenversicherung@Oer-Erkenschwick.de

Rathaus – Gebäude 1

Raum 1.005

Rathausplatz 1

45739 Oer-Erkenschwick

[Kartenansicht](#)

Bei weiteren Rückfragen und dringenden Rentenanträgen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

Kostenloses Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung

Mo.- Do. 07.30 Uhr – 19.30 Uhr

Freitags 07.30 Uhr – 15.30 Uhr

Tel. 0800-10004800

Hier finden Sie die Auflistung der Dokumente, die zwingend bei Antragstellung vorliegen müssen:

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Hinterbliebenenrente](#)

[Regelaltersrente](#)

Öffnungszeiten

Mittwoch	08:30-12:00 Uhr	14:00-16:00 Uhr	Antragstellung nur mit Termin
Donnerstag	08:30-12:00 Uhr	14:00-17:00 Uhr	Antragstellung nur mit Termin
Freitag	08:30-13:00 Uhr		Antragstellung nur mit Termin

Leistungen

- [Erwerbsminderungsrente](#)
- [Hinterbliebenenrente](#)
- [Regelaltersrente](#)

Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Hier können die Anträge gestellt werden:

Kreisverwaltung Recklinghausen

Fachdienst 56

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Auskunft erteilen:

Telefonische Beratung für Neuanträge, Erstkontaktbestattungskosten SGB XII

02361/53-3881

Frau Prögler

Zimmer: 1.4.27

Telefon: 02361/53-3883

Frau Fliegner

Zimmer: 1.4.27

Telefon: 02361/53-3888

E-Mail: bestattungskosten@kreis-re.de

Die Unterlagen zur Antragsstellung erhalten Sie auch an der Information des hiesigen Rathauses.

SozialTicket –meinTicket

Anspruchsberechtigte:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherung (SGB XII)
- Empfänger von Wohngeld nach dem WoGG
- Leistungsberechtigte nach dem SGB VIII
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz

Ob Sie zum Kreis der Berechtigten gehören, erfahren Sie an der Infotheke im Rathaus. Dort erhalten Sie auch den erforderlichen Berechtigungsausweis. Auch ein Flyer des VRR können Sie dort bekommen, in dem das Sozialticket ausführlich beschrieben wird.

Das Sozialticket kostet 39,35 Euro im Monat. Es ist persönlich auf Sie ausgestellt und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Die erforderlichen Wertmarken erhalten Sie u. a. in Oer-Erkenschwick bei Altenburg, Am Hünenplatz und an der Stimbergstraße 185.

Wo erhalten Sie das SozialTicket?

Sie erhalten das SozialTicket an der Infotheke im Rathaus.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 1.2 - Bürgerservice, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-0

Telefax: 02368/691-298

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht / Antrag auf Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und/oder eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen. Dafür muss eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie erhalten Sozialleistungen

Anspruch auf Befreiung haben:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Dritten Kapitel (§§ 27 bis 40) des SGB XII oder nach § 27 a oder 27 d BVG (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges)
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder BVG
- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§§ 41 bis 46) des SGB XII
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Grundsicherung (SGB XII)
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 SGB II
Erforderlicher Nachweis:
Bescheinigung über Leistungsbezug (Drittbescheinigung) oder aktueller Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Asylbewerberleistungen
- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e BVG
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG

- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des SGB XII oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferversorgung nach dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder dem BVG oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
- Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SGB VIII leben
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII

2. Sie erhalten Ausbildungsförderung

Anspruch auf Befreiung haben:

- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die nicht bei den Eltern wohnen
Erforderlicher Nachweis:
aktueller BAföG Bescheid/Bescheinigung der Behörde über den Leistungsbezug
- Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 3 SGB III a. F. (neu: §§ 114, 115 Nr. 2 SGB III) oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt SGB III a. F. (neu: Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt SGB III), die nicht bei den Eltern wohnen
Erforderlicher Nachweis:
aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Empfänger von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff.

SGB III), die nicht bei den Eltern leben

Erforderlicher Nachweis:

aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Ausbildungsgeld nach § 104 ff. SGB III a. F. (neu: § 122 ff SGB III)

3. Sie haben gesundheitliche Einschränkungen

Anspruch auf Befreiung haben:

- taubblinde Menschen

Erforderlicher Nachweis:

aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Taubblindheit oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl” (blind) und „Gl” (gehörlos) oder der Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl” oder „Gl” zusammen mit einer ärztlichen Bescheinigung über die je andere Behinderung oder eine Bescheinigung des Versorgungsamtes über den Grad der Hör- und Sehbehinderung

- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG

Erforderlicher Nachweis:

aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach § 72 SGB XII oder nach § 27 d BVG

Anspruch auf Ermäßigung haben:

- blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 Prozent allein wegen der Sehbehinderung, die nicht vorübergehend ist

Erforderlicher Nachweis:

aktueller Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF” oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichen „RF”

- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

Erforderlicher Nachweis:

aktueller Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF” oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichen „RF”

- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend

wenigstens 80 Prozent beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können

Erforderlicher Nachweis:

aktueller Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „RF“ oder Bescheinigung der Behörde über die Zuerkennung des Merkzeichen „RF“

Wo erhalten Sie einen Antrag?

Sie erhalten das Antragsformular an der Infotheke im Rathaus.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 1.2 - Bürgerservice, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-0

Telefax: 02368/691-298

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr

Integrationskurse - Deutsch als Fremdsprache

Seit dem 01.01.2005 gilt in der Bundesrepublik das neue Zuwanderungsgesetz, in dessen Folge neu eingereiste Ausländer/-innen, Aussiedler/-innen und ebenfalls bereits hier lebende Ausländer/-innen eine Berechtigung und ggf. eine Verpflichtung zur sprachlichen Integration erhalten (Integrationskurs). In bestimmten Fällen können auch deutsche Staatsbürger ohne ausreichende Sprachkenntnisse eine Zulassung beantragen. Die übergeordnete Zuständigkeit für die Zulassung, Durchführung und Förderung der Integrationskurse liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die VHS der Stadt Oer-Erkenschwick ist zugelassener Träger und bietet Integrationskurse an. Integrationskurse bestehen in der Regel aus einem Sprachkurs (600 UStd.) und einem Orientierungskurs (60 UStd.). Daneben sind besondere Varianten für spezielle Zielgruppen möglich. Die Integrationskurse werden mit der Prüfung 'Deutsch Test für Zuwanderer (DTZ)' und dem Test zum Orientierungskurs abgeschlossen. Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung dieser Prüfungen ist in der Regel Voraussetzung für eine Niederlassungserlaubnis oder den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft. Integrationskurse sind für Empfänger von Sozialleistungen bzw. Bezieher von geringen Einkommen (Härtefälle) kostenfrei. Für die übrigen Anspruchsberechtigten betragen die Kosten ab 01.07.2012 1,20 Euro pro UStd. (120,00 Euro je Modul). Nähere Informationen zu Anspruchsvoraussetzungen, Beantragung und ggf. Einstufung erteilt der zuständige Mitarbeiter der VHS.

Öffnungszeiten:

Mo und Di: 8:30 - 12.00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mi: 14:00 - 16:00 Uhr

Do: 8:30 - 18:00 Uhr

Fr: 8:30 - 12.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung außerhalb der Geschäftszeiten ist jederzeit möglich.

Telefon: 02368 / 9871 12

02368 / 9871 11

E-Mail: vhs@vhs-oe.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Stand: 03.04.2020

61

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Hier erhalten Sie die Informationen in verschiedenen Sprachen.

Offene Ganztagschule

Die offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf, mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien, auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 1.2 - Schule, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-295

Telefax: 02368/691-319

E-Mail: Schulen@Oer-Erkenschwick.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.30 - 13.00 Uhr

Schülerbeförderung

Aufgrund der Bestimmungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten durch die Stadtverwaltung. Er gilt für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen sowie verschiedener Bildungsgänge der Berufskollegs, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben.

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin/dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin/den Schüler

a) in der Primarstufe (Klassen 1 - 4) mehr als 2 km

b) in der Sekundarstufe 1 (Klassen 5 - 10) mehr als 3,5 km

c) in der Sekundarstufe 2 (Klassen 11 - 13) mehr als 5 km

beträgt.

Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort.

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrtkosten notwendig, wenn die Schülerin/der Schüler nicht nur vorübergehend (d. h. länger als 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in bestimmten Fällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten zu führen.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 1.2 - Schule, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-295

Telefax: 02368/691-319

E-Mail: Schulen@Oer-Erkenschwick.de

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.30 - 13.00 Uhr

Schuldnerberatung

Überschuldung kann jeden treffen. In solchen Situationen ist es wichtig, sich nicht von den Schulden in die Enge treiben zu lassen, sondern aktiv einen Ausweg zu suchen. Das Deutsche Rote Kreuz kann zwar natürlich nicht Ihre Schulden bezahlen, Ihnen aber dabei helfen, Ihre Finanzen wieder in den Griff zu bekommen.

Die Schuldnerberatung prüft Einnahmen und Ausgaben und erarbeitet einen Haushaltsplan, mit dem die Betroffenen ihre Schulden stückweise abtragen. Sie erarbeitet Wege aus der Not. Die Schuldnerberatung ist parteiisch. Sie hilft den Schuldnern, ihre Position zu stärken. Die Schuldner geben die Rahmenbedingungen vor, nach denen Hilfen erforderlich sind. Sie erteilen den Beratern den Auftrag, Ihre Interessen zu wahren, Wege aus den individuellen Schwierigkeiten aufzuzeigen und bei existenziellen Bedrohungen sowie bei der Durchsetzung von Rechten zu vermitteln.

Wer kann Schuldnerberatung in Anspruch nehmen und was kostet sie?

Jeder, der Hilfe bei der Bewältigung finanzieller Schwierigkeiten benötigt. Die Beratung ist für die Betroffenen kostenlos.

Anschrift:

DRK, Agnesstraße 5, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: (02368) 6274

E-Mail: arhelger@drk-oe.de

Öffnungszeiten:

Mo-Fr: 09:00-11:00 Uhr

Insolvenzberatung / Schuldnerberatung nach ALG II

Gem. § 16 a SGB II kann zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit u. a. die Schuldnerberatung, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sein kann, erbracht werden.

Anschrift:

Caritasverband Waltrop/Oer-Erkenschwick, Agnesstraße 5, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/890057

Telefon: 02309/957060

E-Mail: stephan.gores@caritas-waltrop-oer-erkenschwick.de

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

DROB - Drogenhilfe Recklinghausen und im Ostvest e.V.

Die DROB - Drogenhilfe Recklinghausen & Ostvest e.V. vertritt engagiert und umfassend die Interessen und Rechte ihrer Klienten sowie ihrer Angehörigen.

Um dies zu gewährleisten, stellt die DROB ein umfassendes Hilfsangebot, bestehend aus aufsuchender Arbeit, Suchtvorbeugung, Beratungsstelle und Therapievermittlung, psychosozialer Betreuung Substituierter, Nachsorge und Angehörigenarbeit für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen in den 6 Städten des Ostvestes des Kreises Recklinghausen vor.

Die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht und haben Zeugnisverweigerungsrecht. Alle Informationen werden von ihnen vertraulich behandelt.

Adresse:

Kaiserwall 34

45657 Recklinghausen

Tel: 02361 36022

Fax: 02361 63550

E-Mail: kaiserwall@drob-re.de

Angebote:

Suchtvorbeugung, Beratung und ambulante Nachsorge für Betroffene und Angehörige, Vermittlung in Substitution, Psychosoziale Betreuung für Substituierte, Streetwork

Sprechstunde:

Mittwochs 16.00 Uhr

Anmeldung erwünscht.

Die Erwerbslosenberatungsstelle der Diakonie

unterstützt Menschen im Arbeitsamtsbezirk Recklinghausen in allen Fragen zu Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitslose.

Die Erwerbslosenberatungsstelle informiert und berät Sie:

- bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- bei Verlust der Arbeitsstelle
- bei der beruflichen Orientierung
- bei Fragen zu Fortbildung und Umschulung
- über Fördermöglichkeiten zur Arbeitsaufnahme
- bei der Stellensuche
- bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- bei der Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche
- beim Umgang mit Behörden
- bei Fragen und Anträgen zum Arbeitslosengeld I und II

Diakonisches Werk

Erwerbslosenberatungsstelle Innenstadt

Kaiserwall 19

45657 Recklinghausen

Telefon 02361 93664-24

Erwerbslosenberatung Recklinghausen Süd

Sauerbruchstr. 7

45661 Recklinghausen

Tel. 02361 996507

Beratungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr

Termine können telefonisch vereinbart werden unter:

02361 93664-24

Ökumenisches Arbeitslosenzentrum Recklinghausen e.V.

Im Arbeitslosentreff können sich die Besucher gegenseitig bei der Alltagsbewältigung beraten und informieren, u. a. stehen die lokalen Zeitungen den Besuchern zur Verfügung;

- Regelmäßige Informationsweitergabe/Vermittlungshilfen durch das Zentrum, insbesondere in Bezug auf Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Weiterbildung und Qualifikation u. v. m.
- Teilnahme und Mitorganisation der Besucher an kulturellen oder politischen Veranstaltungen des Zentrums
- Öffentliche, thematische Vorträge im Zentrum/vom Zentrum organisiert zu gesellschafts- und sozialpolitischen Themen
- Regelmäßiges Kursangebot (u. a. EDV-Schulungen, Kreativkurse, Bewerbungstraining)
- Angebote zur Selbsthilfe über die Fahrradreparaturwerkstatt des Zentrums

Anschrift:

Sauerbruchstrasse 7

45661 Recklinghausen (Süd)

Tel.: 02361/99 65 07

Fax: 02361/99 65 48

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr.: 8:00-16:00

Ansprechpartnerin:

Frau Schäfer

Parkausweis für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte mit den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) oder "Bl" (blind) erhalten bei der Ordnungsbehörde ihres Wohnortes einen Parkausweis für Schwerbehinderte.

Der Parkausweis ist europaweit gültig und gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 € gem. GebOST (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr), Nr. 264 erhältlich. Die Gültigkeit richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises bzw. nach dem Alter des Schwerbehinderten. Ein Passbild ist erforderlich.

Anschrift:

Stadtverwaltung, Fachdienst 2 - Ordnungsamt, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick

Telefon: 02368/691-267

Telefax: 02368/691-208

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Lebenshilfe

Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop e.V.

Die Lebenshilfe für Menschen (mit geistiger Behinderung) in Castrop-Rauxel, Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop e.V., hält Dienste und Einrichtungen vor, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familien sind.

Die Angebote umfassen Wohnen, Bildung, Freizeit, ambulante Dienste und frühe Hilfen:

Geschäftsstelle:

Landabsatz 10

45731 Waltrop

Tel.: 02309/9588 0

Fax: 02309/9588 29

E-Mail: info@lebenshilfe-waltrop.de

Erreichbarkeit:

montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr

und 13:00 bis 16:00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung.

Mutter-Kind-Kuren

Das Müttergenesungswerk bietet über den Caritasverband Waltrop e.V. dreiwöchige Vorsorge- und Rehabilitationskuren an. Die gesundheits- und rehabilitationsfördernden Angebote des MGW mit Kurberatung, stationäre Behandlung und Kurnacharbeit sind konzipiert als dreigliedrige Therapiekette.

Sie wenden sich vorrangig an Frauen in Familienverantwortung und beinhalten eine Beratung und Therapie unter Berücksichtigung frauenspezifischer Lebensbedürfnisse und Lebensfragen. Die differenzierten Unterstützungsangebote verfolgen das Ziel, Gesundheit von Mutter und Kind wieder herzustellen und zu fördern.

Der Caritasverband Waltrop-Oer-Erkenschwick e.V. bietet für gesundheitlich beeinträchtigte Frauen und Kinder eine Anlaufstelle, um sich über Hilfen in Belastungssituationen und über Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter alleine, oder gemeinsam mit ihren Kindern zu informieren. In Zusammenarbeit mit den weiteren Fachdiensten des Caritasverbandes wird versucht, die geeigneten Hilfen zu finden, die Frauen und ihre Familien im Lebensalltag zu unterstützen.

Die Beratung beinhaltet:

- das Abklären der persönlichen Belastungen, der Bedarfssituation und der gesundheitlichen Verfassung
- das Abklären ambulanter Hilfen und der Erwartungen an eine Kur
- die Sensibilisierung für eigene Bedürfnisse und Befindlichkeiten
- die Vorbereitung auf Kurinhalte
- die gemeinsame Auswahl einer geeigneten Kureinrichtung, die Klärung und Beantragung der Finanzierung der Maßnahme sowie sozialanwaltschaftliche Unterstützung
- Information und Beratung über flankierende soziale Hilfen während der Abwesenheit der Mutter bzw. von Mutter und Kind

Je nach persönlicher und familiärer Situation und dem Wunsch der Frau werden ergänzende Beratungshilfen angeboten und vermittelt.

Telefon: 02368 / 8909-15

E-Mail: martina.panzer@caritas-waltrop-oer-erkenschwick.de

Sprechzeiten:

Montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr (und nach Vereinbarung)

Gesundheitsamt in Oer-Erkenschwick

So erreichen Sie uns in Oer-Erkenschwick:

Untersuchungsstelle des Gesundheitsamtes Rathausplatz 2, 45739 Oer-Erkenschwick Telefon 02368/9886-0 Telefax 02368/98868200

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpD) bietet Hilfen für Mitbürgerinnen und Mitbürger in schwierigen Lebenssituationen, bei denen Anzeichen oder Folgen einer psychischen Krankheit bestehen.

Ziel ist es, die Betroffenen durch medizinische und psychosoziale Hilfen zu befähigen ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen.

Die Hilfe ist für die Betroffenen, ihre Angehörigen, für das sonstige soziale Umfeld oder für Institutionen kostenlos. Dabei können alle diese Gruppen den Sozialpsychiatrischen Dienst ansprechen und die Hilfen in Gang setzen.

Gespräche sind vertraulich, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.

Ansprechpartner/-innen:

Herr Sandker, Facharzt für Neurologie, Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie
Frau Friepörtner, Dipl. Sozialarbeiterin

Tel.: 02368/98868211

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst führt im Auftrag anderer Behörden (zum Beispiel Schul- oder Sozialamt) Untersuchungen und Begutachtungen durch. Hierzu gehören beispielsweise die Schuleingangsuntersuchungen oder Gutachten für Kinder mit Behinderungen.

Ansprechpartner/-innen:

Fr. Matissik, Ärztin im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Frau Malejka, Medizinische Fachangestellte

02368/9886-8210

Zu erreichen in der Zeit von:

Montag und Mittwoch:

08.00 Uhr - 12.30 Uhr

sowie Montag und Mittwoch

14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden. Sobald wie möglich erfolgt ein Rückruf.

Mütter-/ Väterberatung

Für werdende Eltern sowie für Mütter und Väter mit Säuglingen und Kleinkindern bietet der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst die Mütter- und Väterberatung an.

Bei Fragen zur Gesundheit, Ernährung oder Pflege eines Säuglings oder Kleinkindes bietet Ihnen eine Sozialmedizinische Assistentin ihre Unterstützung und Hilfe an. Bei Bedarf werden auch Besuche zu Hause gemacht.

Ansprechpartnerin:

Andrea Griesbach

Sozialmedizinische Assistentin

Termine der Sprechstunden für die Mütter- und Väterberatung können telefonisch erfragt oder der Tageszeitung entnommen werden.

Tel.: 02368/9886-8213

Wenn telefonisch niemand zu erreichen ist, können Nachrichten auf den Anrufbeantworter gesprochen werden. Sobald wie möglich erfolgt ein Rückruf.

Gedächtnissprechstunde

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihr Gedächtnis nachlässt, können Sie die Gedächtnissprechstunde in Anspruch nehmen. Hier wird Ihnen eine unverbindliche und kostenlose Untersuchung durch einen erfahrenen und für Alterskrankheiten speziell weitergebildeten Arzt angeboten. Hierbei kann geklärt werden, ob die Vergesslichkeit der normalen Altersentwicklung entspricht oder ob die Störung bereits Krankheitswert besitzt.

Hier erhalten Sie Hilfe, krankheitsbedingte Gedächtnisstörungen rechtzeitig zu erkennen, damit Sie frühzeitig eine differenzierte Einschätzung erhalten und eine Behandlung wahrnehmen können.

Zuständig für diesen Aufgabenbereich:

Hauptstelle des Gesundheitsamtes in Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1

Ansprechpartner:

Herr Dr. Schönhauser, Facharzt für Neurologie, Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie

Tel.: 02361/53-2145

Für diejenigen, die nicht mobil sind, wird die Gedächtnissprechstunde auch im Gesundheitsamt in Oer-Erkenschwick durchgeführt. Sprechen Sie bitte telefonisch einen Termin ab.

Notfalladressen

Hier finden Sie weitere wichtige Notfalladressen.

Frauenhäuser

Castrop-Rauxel

Tel.: 02305/41793

Datteln

Tel.: 02363/61883

Dorsten

Tel.: 02362/41055

Recklinghausen

Tel. 02361/656996

Herten

Tel.: 0 23 66/106767

Caritasverband

Dattelner Tafel

Ausgabeort:

Heibeckstraße 20 (Hofeinfahrt)

Die. 9:30 – 13:30 Uhr und Do. 13:30 – 17:30 Uhr

Lebensmittel - Spendenannahme:

Heibeckstraße 20 • (Ladenlokal)

Mo. – Fr. 9:00 – 12:00 Uhr und Do 09:00 - 17:30 Uhr

Telefonbereitschaft

Mo., Die., und Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Do. 9:00 – 17:00 Uhr

Tel.: 02363 / 357024

Mo. 12:00 – 14:00 Uhr, Die. 14:00 – 16:00 Uhr, Mi. 9:00 – 14:00 Uhr oder AB

Tel.: 02363 / 565616

Kontakt

E-Mail: tafel@caritas-ostvest.de

Der Laden

Goethestrasse 2
(Kirchplatz der Johanneskirche)
45739 Oer-Erkenschwick

Kath. Pfarrbüro Telefon: 02368 / 892056 - 100
Email: kontakt@der-laden-oer-erkenschwick.de
Internet: www.der-laden-oer-erkenschwick.de

Diakonie

Umwelt-Werkstatt Datteln

Südring 280
45711 Datteln
Tel.: 02363/91001-0

Diakonie

Umwelt-Werkstatt Recklinghausen

Zum Wetterschacht 6
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/93100-0

Diakonie

Umwelt-Werkstatt Herten

Langenbochumer Str. 385 a
45701 Herten
Tel. 0209-96171-0

Diakonie

Ambulante Nachsorge
Die Ambulante Nachsorge findet statt im:
Diakonischen Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH
Fachstelle Sucht
Ewaldstraße 72, 45699 Herten
Mittwochs: 18.00 – 20.00 Uhr

Kontaktaufnahme unter:

02366/106730

02363/5650-30

Diakonie

Fachstelle Sucht

In Datteln:

Montags – donnerstags: 08.30 – 15.00 Uhr (Termine nach Vereinbarung)

Kontakt:

Fachstelle Sucht

Pevelingstraße 30, 45711 Datteln

Tel. 02363 5650-30

In Oer-Erkenschwick:

Montags: 14.00 – 15.30 Uhr

Goethestraße 2, 45739 Oer-Erkenschwick

Tel. 02363 5650-30

In Herten:

Montags – donnerstags: 10.00 – 12.00 Uhr

Ewaldstraße 72, 45699 Herten

Tel.: 02366/1067-30

Diakonie

Kontakt und Beratungsstelle für psychisch kranke und belastete Menschen

Hohe Straße 18

45711 Datteln

Tel.: 02363/31149

Montags: 14.30 – 16.30 Uhr

Freitags: 10.00 – 12.00 Uhr

Diakonie

Hilfen für Menschen in Not

In Oer-Erkenschwick:

Beratung und Tagesaufenthalt „Cafe HübsSch“

Hohe Straße 18

45711 Datteln

Mobil: 0160 2667426

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag, 9.30 – 13.00 Uhr

Weitere Termine auf Anfrage

Ambulant Betreutes Wohnen

Hohe Straße 18

45711 Datteln

Telefon: 02363/3653707

Mobil: 0163 2449880

In Herten:

Beratung und Tagesaufenthalt „Haus der Diakonie“

Ewaldstraße 72

45699 Herten

Telefon: 02366/1067-41/42

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag, 10.00 – 14.00 Uhr

Mittwoch, 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag und Freitag, 10.00 – 14.00 Uhr

Beratungsstelle

Telefon: 02366/1067-42

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag, 10.00 – 14.00 Uhr

Mittwoch, 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag und Freitag, 10.00 – 14.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ambulant Betreutes Wohnen

Ewaldstraße 72

45699 Herten

Telefon: 02366/1067-41/42

Kontaktzeiten: Mo. – Fr.: 8.00 – 10.00 Uhr und nach Vereinbarung

In Castrop-Rauxel:

Beratung und Tagesaufenthalt „Dat Ickerner Eck“

Ickerner Straße 33

44581 Castrop-Rauxel

Telefon: 02305/9232547

Öffnungszeiten:

Montag, 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag, 10.00 – 14.00 Uhr

Donnerstag, 10.00 – 14.00 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Ambulant Betreutes Wohnen

Ickerner Straße 33

44581 Castrop-Rauxel

Mobil: 0163 2449880

Kontaktzeiten: Mo. – Fr.: 8.00 – 10.00 Uhr und nach Vereinbarung

Diakonie

Schwangerschaftskonfliktberatung

Beratungsstelle für Frauen, gegen sexualisierte Gewalt

Ewaldstraße 72, 45699 Herten

Tel.: 02366/106737 und 106735

Sozialdienst katholischer Frauen

Schwangerschaftsberatung

Nonnenrott 3

45711 Datteln

Tel.: 02363/910090

Ehe- und Familien- und Lebensberatung

Hachausener Straße 67

45711 Datteln

Telefon: 02363 3875400

donum vitae Recklinghausen e.V.

donum vitae Recklinghausen e.V. wurde im November 2000 gegründet. Die Beratungsstelle steht den Schwangeren seit dem 1. Februar 2001 zur Verfügung.

Reitzensteinstr. 8, Recklinghausen

Telefon: 02361/939290

Telefax: 02361/9044472

E-Mail: Info@donumvitae-re.de

www.donumvitae-re.de

Pro familia

Die pro familia-Beratungsstellen bieten ärztliche, psychologische und soziale Beratung zu Partnerschaft und Sexualität für Frauen und Männer, Mädchen und Junge.

Springstr. 12

45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 26701

Fax: 02361 486308

Email: recklinghausen@profamilia.de

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen, Frauen helfen Frauen e. V.

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Frauen und Mädchen in akuten Notlagen, bei Gewalterfahrungen, bei familiären Schwierigkeiten, in allgemeinen Lebenskrisen oder bei Informationsbedarf zu unterschiedlichen Themen. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Paul-Schneider-Straße 27 45770 Marl Tel.: 0 236 - 1 46 40 Fax: 0 236 - 1 46 58

Termine nach Vereinbarung. Beratungen werden kostenfrei und auf Wunsch auch anonym durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht.

Diakonisches Werk - Wohlfahrtsverband, Kleiderkammer, Essen auf Rädern

Goethestr. 2, 45739 Oer-Erkenschwick 02368/6616

Suchtberatung - Caritas Verband

Haus der Caritas Mühlenstr.27/ am Prosper-Hospital

45659 Recklinghausen

Tel. 58900 (Zentrale)

Diakonisches Werk Hohenzollernstr. 72 45659 Recklinghausen

Frau Vollmer, Tel. 02361/102051

Frau Dickow, Tel. 02361/102044

Herr Reydt, Tel. 02361/102050

Diakonie

Leben im Alter

Häusliche Kranken- und Altenpflege:

Diakoniestation Oer-Erkenschwick

Halluinstraße 26, 45739 Oer-Erkenschwick,

Tel. 02368|54152

Altenwohn- und Pflegeheim

Matthias-Claudius-Zentrum

mit Tagespflege und Kurzzeitpflege

Halluinstraße 26, 45739 Oer-Erkenschwick,

Tel. 02368|6940

Diakonie

Wohnen für Menschen mit Behinderungen

Wohnheim am Schillerpark

mit Tagesbetreuung

Am Schillerpark 1, 45739 Oer-Erkenschwick,

Wohnheim Tel. 02368|892011

Tagesbetreuung

Tel. 02368|694186

Wohngruppe

Pniewystraße 20, 45739 Oer-Erkenschwick,

Tel. 02368|696067

Diakonie

**Ambulant Betreutes Wohnen für Erwachsene mit geistigen Behinderungen,
psychisch Erkrankte sowie suchtkranke Menschen im Kreis Recklinghausen**

Pevelingstraße 28, 45711 Datteln,

(Angebot auch für Oer-Erkenschwick)

Tel. 02363|5693342

Diakonie

Tagesstätte für psychisch kranke Menschen

Horneburger Straße 49, 45711 Datteln,

(Angebot auch für Oer-Erkenschwick)

Tel. 02363|363657

Diakonie

Berufliche Integration

(mit Integrationsfachdienst)

Umfassende Beratung und Vermittlung
von Menschen mit Behinderung in das
Arbeitsleben.

Kaiserwall 17, Recklinghausen,

Tel. 02361|936640

Notizen: